ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. April 1976

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in Botswana, Kenia, Madagaskar und Swasiland

(76/427/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 sieht die Möglichkeit der Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rindfleischerzeugnisse vor. Die Einfuhren dürfen jedoch für jedes dieser ausführenden Drittländer bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

Die zwischen dem 1. und 10. April 1976 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 der Kommission vom 23. Dezember 1975 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 [2] eingegangenen Anträge auf Lizenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in Botswana, Kenia und Swasiland liegen, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, unter den für diese Staaten festgelegten Mengen. Es ist somit möglich Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen zu gewähren und die verbleibenden Mengen festzulegen, für welche Einfuhrlizenzen ab 1. Mai 1976 beantragt werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 vorgesehenen Einfuhrlizenzen werden für die Erzeugnisse mit Ursprung in Botswana, Kenia und Swasiland für die gesamte Menge ausgestellt, für welche Einfuhrlizenzen vom 1. bis 10. April 1976 beantragt wurden.

Artikel 2

Anträge auf Einfuhrlizenzen können gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 in den ersten zehn Tagen des Monats Mai 1976 für folgende Mengen von Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, gestellt werden.

Botswana	155,5 Tonnen,
Kenia	65,0 Tonnen,
Swasiland	159,7 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. April 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 4.
[2] ABl. Nr. L 333 vom 30. 12. 1975, S. 44.